



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 28. März 1989

Teil I Nr.8

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung —	117
3. 3. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung —	118
13. 2. 8	Anordnung über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Exporterzeugnisse ..	118
20. 2. 89	Anordnung Nr. 4 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR	119
14. 3. 8	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland	119
6. 3. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes	120
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	120
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	120

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen
— Konfliktkommissionsordnung —
vom 3. JVTärz 1989¹**

I.

Auf der Grundlage des § 1-Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die -Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274; Ber. GBl. I 1983 Nr. 28 S. 276) wie folgt geändert:

- § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der

Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

- § 37 Abs. 3 5. Stabsstrich erhält folgende Fassung:
„Dem Bürger wird die Pflicht auf erlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen.“
- § 43 Abs. 1 6. Stabsstrich erhält folgende Fassung:
„Dem Bürger wird die Pflicht auf erlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, darf eine Geldbuße nur bis 20 M auferlegt werden. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorge-sehene Höchstgrenze nicht überschreiten.“

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1989

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
K H o n e c k e r**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. E i c h l e r**

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1988